

Nr.: 069-XVI./2020

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	03.03.2020
■ Fachbereich	Stabsstelle Planung & Steuerung (Altenhilfe)	
■ Verfasser/-in	Müller, Robert	
■ Telefon	07621 410-5030	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	01.04.2020

Tagesordnungspunkt

Einrichtung einer Kreispflegekonferenz

Beschlussvorschlag

Der Landkreis Lörrach bewirbt sich beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg um die Anschubfinanzierung für die Einrichtung der Kreispflegekonferenz im Rahmen der bereits bestehenden Kreisgesundheitskonferenz.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.80	Sonstige soziale Leistungen und Hilfen
Produkt(e)	31.80.06	Kreisaltenhilfe- und Sozialplanung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)	Erreichen der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, von altersgerechten Quartiersstrukturen und von kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote. Die Leistungsangebote werden koordiniert.	
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)	Implementierung einer Kreispflegekonferenz nach den Vorgaben des Landes in § 4 Landespflegestrukturgesetz.	
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):	Die Kreispflegekonferenz nach § 4 Landespflegestrukturgesetz ist implementiert und erhält vom Land Baden-Württemberg hierfür eine Anschubfinanzierung.	

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Geschäftsführung mit 0,1 VZÄ durch die SST PSK – Altenhilfe zzgl. Sekretariatsanteil		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	66.666 €	60.000 €	2020-2022	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitionskosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitionskosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge			15.000 €	30000 €	15.000 €	
	Personalaufwand			13.333 €	26.667 €	13.333 €	
	Sachaufwand			3.333 €	6.667 €	3.333 €	
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge			0	0	0	
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

In § 4 Abs. 1 Landespflegestrukturgesetz empfiehlt das Land die Einrichtung kommunaler Pflegekonferenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadt- oder Landkreise, um dort Fragen (1.) der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, (2.) der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen, (3.) der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und (4.) der Koordinierung von Leistungsangeboten zu beraten.

Mitglieder sind nach § 4 Abs. 2 Landespflegestrukturgesetz insbesondere

- der
- Stadt- oder Landkreis,
- in Kreisen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf deren Wunsch,
- die jeweils zuständige Heimaufsicht,
- die vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen oder -dienste,
- die entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen,
- die vor Ort tätigen Pflege- und Gesundheitsfachkräfte,
- die vor Ort im Ehrenamt und aus der Bürgerschaft Tätigen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung,
- die Träger sowie der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
- der Medizinische Dienstes der Krankenversicherung und
- die örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung auf Pflege- und Unterstützung angewiesen sind, sowie deren Angehörige.

Das Landespflegestrukturgesetz sieht keine Regelfinanzierung des aus der Implementierung der Kreispflegekonferenzen entstehenden Aufwands aus Landesmitteln vor. Das Sozialministerium Baden-Württemberg bietet jedoch eine Anschubfinanzierung in Höhe von 90%, höchstens 60.000,- €, der notwendigen Personal- und Sachkosten je Antragsteller an, wobei der Durchführungszeitraum 18 Monate.

Die Implementierung der Kreispflegekonferenz im Rahmen der Kreisgesundheitskonferenz ist nach den Vorgaben des Landes möglich. Die Verwaltung hält dies – auch in Abstimmung mit anderen Landkreisen, die ebenso verfahren, auch für effizient und zielführend.

Der Eigenanteil des Landkreises wird über die Einbeziehung eines Personalanteils von 0,1 VZÄ der Planungsstelle Planung & Steuerung in der Altenhilfe erbracht. Die in der Kreispflegekonferenz zu bearbeitenden Themen entsprechen der dortigen Aufgabenstellung.

Daher schlägt die Verwaltung vor,

1. **Für die Dauer der vom Land ausgelobten Anschubfinanzierung** eine Kreispflegekonferenz im Rahmen der Kreisgesundheitskonferenz zu implemetieren,
2. Den Teilnehmerkreis an den Vorgaben in § 4 Abs. 2 Landespflegestrukturgesetz (sh. oben) zu orientieren und zusätzlich um VertreterInnen der Kreistagsfraktionen zu erweitern,
3. Eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung der in der Kreispflegekonferenz zu beratenden Themen zu bilden. Dabei werden die vorhandenen Strukturen im Landkreis genutzt.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

■ Anlagen:

Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen Baden-Württemberg – Netzwerke für Menschen“ des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg

[Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes \(Landespflegestrukturgesetz\)](#)